

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 228

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2012

Nr. 3, 20. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2012

| | |
|---------------------|---------|
| Berkenbrück | Seite 1 |
| Briesen (Mark) | Seite 1 |
| Jacobsdorf | Seite 1 |
| Madlitz-Wilmersdorf | Seite 2 |

| | |
|---|---------|
| 3. Änderung der Straßenbau- beitragsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005 | Seite 2 |
|---|---------|

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
|---|---------|

| | |
|--|---------|
| Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
|--|---------|

| | |
|---|---------|
| Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen | Seite 4 |
|---|---------|

| | |
|---|---------|
| Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen | Seite 6 |
|---|---------|

| | |
|--|---------|
| Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf | Seite 8 |
|--|---------|

| | |
|--|----------|
| Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf | Seite 10 |
|--|----------|

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2012

Berkenbrück

GV-Sitzung am 11.04.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

9/2012 Geänderte Vereinbarung zwischen Landkreis Oder-Spree und Gemeinde zum Spreeradwanderweg von der Fluthbrück bis zum Dehmsee

10/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

11/2012 Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

GV-Sitzung am 13.06.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

18/2012 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes (VEP) Wohngebiet „Eismiete“

19/2012 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Wohngebiet „Eismiete“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

20/2012 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

21/2012 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück

22/2012 Kostenteilung für die Honorarkosten zur Erstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 07.05.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 11/2012 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Nr. 14/2012 Überarbeitung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Briesen und dem Amt Odervorland

GV-Sitzung am 18.06.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 17/2012 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen, OT Biegen

Nr. 18/2012 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen, OT Biegen

Nr. 19/2012 Einbau einer Gasheizung Dorfstraße 4, OT Biegen

Nr. 23/2012 Variantenentscheidung zur Umfeldgestaltung Frankfurter Straße 13/14 in Briesen

Nr. 24/2012 Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Zufahrten in der Dorfstraße (südl. Abschnitt) im OT Biegen, Gemeinde Briesen

Nr. 25/2012 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Waldgasthof Spreegeflüster“

Nr. 26/2012 Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 20.05.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 12/2012 Präzisierung der Zielstellung der Gemeinde zum Vorhaben „Windpark Jacobsdorf“

Nr. 13/2012 Auflösung des Ausschusses für alternative Energien

Nr. 14/2012 Aufstellungsbeschluss über die Einleitung der 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Gewerbepark Jacobsdorf gemäß § 13 BauGB

GV-Sitzung am 21.06.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 15/2012 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 16/2012 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 17/2012 Billigung des aktualisierten Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und frühzeitige Unterrichtung/Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Nr. 20/2012 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sieversdorf (Stand: April 2012)

Nr. 21/2012 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sieversdorf

Nr. 25/2012 Übernahme des Kreditanteils der Gemeinde Briesen aus der OTG durch die Gemeinde Jacobsdorf - **abgelehnt**

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 19.06.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 6/2012 Berufung des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

Nr. 7/2012 Berufung eines Sachkundigen und Erfahrenen in der Grundstückswertermittlung

Nr. 8/2012 Berufung des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

Nr. 9/2012 3. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005

Nr. 14/2012 Ausführung der Anliegerzufahrten innerhalb des Bauabschnittes der K 6735, Abschnitt 20, Ortsdurchfahrt Wilmersdorf

3. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2012 die folgende Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 09.08.2005 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.09.2005 beschlossen:

1. In **§ 7 wird Absatz 2** gestrichen und durch § 7a wie folgt ersetzt:

§ 7a

Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 10 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen nach § 10 die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des -zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches gilt § 11 entsprechend.

Briesen, den 20.06.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 25.06.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ (Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 227 vom 01. Juli 2012) einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft folgende Flurstücke : 320, 322, 324, 326 und 327 in der Flur 1 der Gemarkung Neu- brück Forst. Das Plangebiet befindet sich südlich des Gemein- degebietes Briesen, am Oder-Spree-Kanal und hat eine Gesamt- gröÙe von ca. 1,2 ha. (sh. Karte).

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für diverse Nutzungs-änderungen sowie Um- und Neubau baulicher Anlagen für die Schaffung eines Freizeitareals für aktiven Natur-, Gesundheit- und Seminar- tourismus.

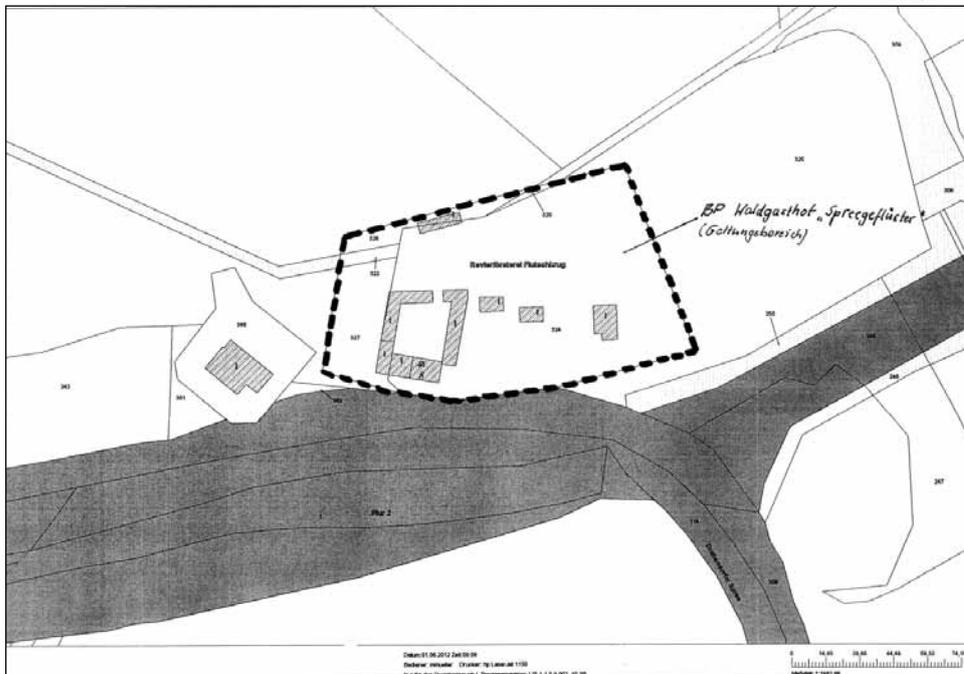
Jedermann kann den Vorentwurf des BP „Waldgasthof Spreege- flüster“ in der Zeit vom **08.08.2012 bis 07.09.2012** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen zu folgenden Zeiten:

| | |
|------------------------------|--|
| Montag/ Mittwoch/ Donnerstag | von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 - 12.00 Uhr |

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 12.07.2012

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Briesen (Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 227 vom 01. Juli 2012) einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft folgende Flurstücke: 320, 322, 324, 326 und 327 in der Flur 1 der Gemarkung Neu-

brück Forst. Das Plangebiet befindet sich südlich des Gemein- degebietes Briesen, am Oder-Spree-Kanal und hat eine Gesamt- gröÙe von ca. 1,2 ha. (sh. Karte).

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung des FNP an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“. Das Gebiet soll als Sondergebiet „Erholung und Tourismus“ dargestellt werden. Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des BP.

Jedermann kann den Vorentwurf der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Briesen in der Zeit vom **08.08.2012 bis 07.09.2012**

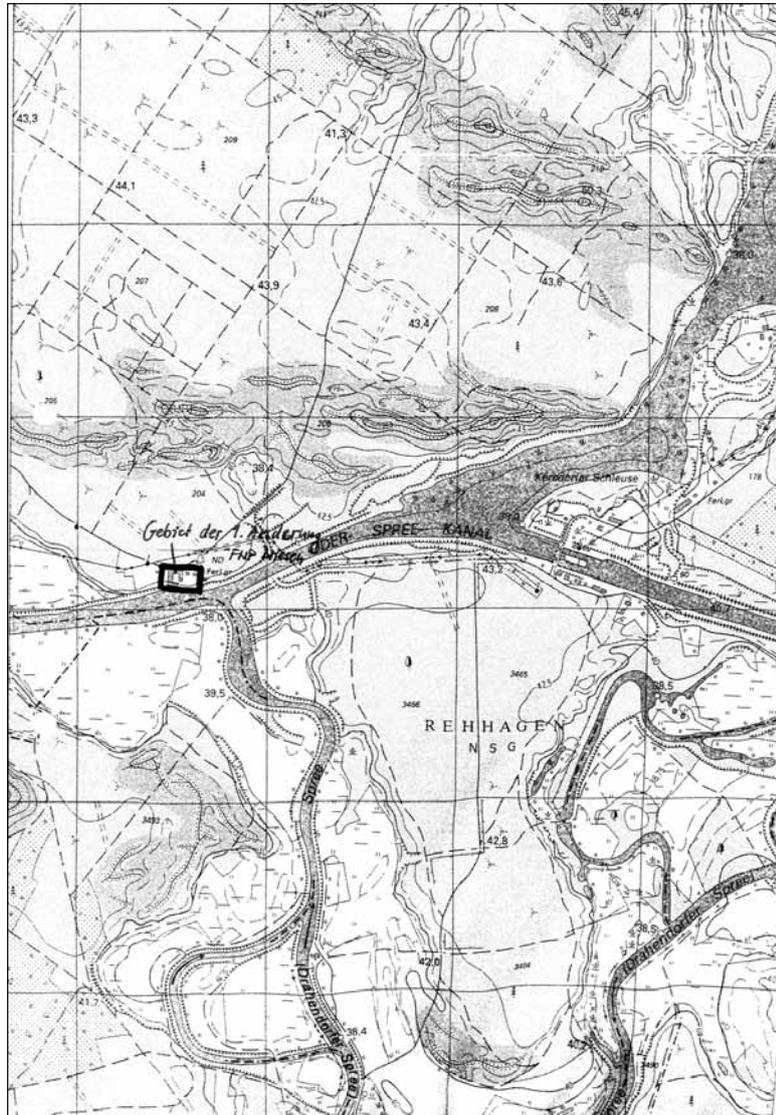
im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen zu folgenden Zeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 12.07.2012

gez. Stumm
Amtsleiter



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 18.06.2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA

bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach der AVBWasserV, den ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.
- (4) Die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark) /OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen,

vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen (Mark) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche

Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen vom 23.01.2002 außer Kraft.

Briesen, den 20.06.2012

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen, OT Biegen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 25.06.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 18.06.2012 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen

Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen einziehen.
- (6) Die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden.

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.
- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6**Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7**Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen. Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

§ 8**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf

- das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen (Mark) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen vom 22.01.2004 außer Kraft.

Briesen, den 20.06.2012

Peter Stumm
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen, OT Biegen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 25.06.2012

gez. Stumm
Amtdirektor

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 21.06.2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur

Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (3) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV, den ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.
- (4) Die Gemeinde Jacobsdorf erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Be-

nutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Gemeinde Jacobsdorf oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen.

- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs.1 nicht anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Jacobsdorf mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche

Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf vom 23.01.2002 außer Kraft.

Briesen, den 21.06.2012

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 25.06.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 21.06.2012 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- (5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den „Allgemeinen Entsorgungsbe-

dingungen für Abwasser der FWA mbH“ und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jacobsdorf einziehen.

- (6) Die Gemeinde Jacobsdorf erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Gemeinde Jacobsdorf dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Jacobsdorf alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen.
Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- e) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
- f) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,

g) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Jacobsdorf mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf vom 29.01.2004 außer Kraft.

Briesen, den 22.06.2012

gez. Peter Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 25.06.2012

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.